

Aus dem Inhalt

Kapitalanlagen

Klare Regeln für Abschreibungen börsennotierter Aktien.....	3
§ 13 a ErbStG gilt auch für treuhänderisch gehaltene Kommanditanteile.....	7

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Umstellung auf das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale.....	3
Umdeutung einer außerordentlichen Kündigung.....	4
Einsicht in die Personalakte nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.....	8

Immobilien

Einkünfte aus Vermietung von Gewerbeobjekten beabsichtigt?.....	4
Vorsteuerberichtigungszeitraum für Betriebsvorrichtungen.....	6

Internationales

Steuerlicher Informationsaustausch zwischen Deutschland und Liechtenstein.....	4
--	---

Unternehmen

Umgang mit dem elektronischen Kontoauszug.....	3
GmbH-Organgesellschaft: BFH erteilt überzogenem Formalismus eine Absage.....	5
Rechtsänderung bei Einziehung von GmbH-Geschäftsanteilen.....	6
Ausgabenabzug bei Betriebsaufspaltung.....	7
Fortführung eines Verlust verursachenden Betriebs.....	7
Anschaffungskosten für wesentliche Beteiligungen aufgrund des MoMiG.....	8

Alle Steuerpflichtigen

Keine willkürlichen Zinsvorteile für das Finanzamt.....	6
Berufliche Veranlassung von auswärts anfallenden Mietkosten.....	7

Kommentar

Schnelllebigkeit des Steuerrechts offiziell bestätigt.....	5
--	---



ATG Allgäuer Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bahnhofstraße 57
87435 Kempten (Allgäu)

Tel.: 0831/25297-0
Fax: 0831/25297-77
E-Mail: atg@atg.de
Internet: www.atg.de

Unternehmen

Das schlummernde Betriebsprüfungsrisiko

Bereits mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 hat der Gesetzgeber erstmalig Regelungen zur Besteuerung von Funktionsverlagerungen normiert, die seit dem 1.1.2008 anzuwenden sind. Nunmehr über ein Jahr nach einer in Fachkreisen viel diskutierten ersten Entwurfsfassung hat die Finanzverwaltung in einem über 80 Seiten umfassenden BMF-Schreiben endlich die „Grundsätze für die Prüfung der Einkunftsabgrenzung zwischen nahe stehenden Personen in Fällen von grenzüberschreitenden Funktionsverlagerungen (Verwaltungsgrundsätze Funktionsverlagerungen)“ veröffentlicht.

Hintergrund der Regelungen zur Funktionsverlagerung ist die seit längerem bestehende Tendenz deutscher Unternehmen, betriebliche Funktionen auf im Ausland ansässige verbundene Unternehmen zu übertragen. Eine solche Verlagerung ist i. d. R. die Folge operativer Entscheidungen, bei denen außersteuerliche Motive wie z. B. Lohnkostenvorteile oder die Erschließung neuer Märkte im Vordergrund stehen.

Oft wird – zumindest nach Ansicht der Finanzverwaltung – eine Funktionsverlagerung aber auch dazu genutzt, um im Inland aufgebaute Gewinnpotenziale der deutschen Besteuerung zu entziehen. Die konzerninterne Wertschöpfungskette im Inland wird hierbei auf so genannte Routinefunktionen reduziert, denen aufgrund eines geringeren unternehmerischen Risikos lediglich eine Mindestvergütung zusteht. Der eigentliche „Übergewinn“ aus der Funktionsausübung wird zukünftig dann dort besteuert, wo deren unternehmerische Chancen und Risiken liegen, nämlich im niedrig besteuerten Ausland.

Bislang stand der Fiskus solchen steuerlich motivierten Umstrukturierungen nahezu machtlos gegenüber, denn zu versteuern war nur, was als Wirtschaftsgut greifbar und bewertbar war. Flüchtige immaterielle Unternehmenswerte konnten so im Gefolge einer Verlagerung über die Grenze entschwinden und dem deutschen Besteuerungszugriff dauerhaft entzogen werden. Mit den Regelungen zu Funktionsverlagerungen hält der Fiskus nun eine neue Waffe gegen solch fiskalisch unerwünschte Transfers deutschen Steuersubstrats in seinen Händen.

Mit dem „Transferpaket“ wurde durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 ein neuer Begriff in das deutsche Steuerrecht eingeführt, der den Wert einer „Funktion als Ganzes“ vorsieht, d. h. die Funktion einschließlich der mit ihr zusammenhängenden Chancen und Risiken sowie der Wirtschaftsgüter und sonstigen Vorteile, die mit der Funktion auf das übernehmende Unternehmen übertragen werden. Neben den stillen Reserven der zu übertragenden Wirtschaftsgüter soll damit auch das zukünftige Gewinnpotenzial aus der verlagerten Funktion erfasst und bewertet werden.

Im Rahmen aufwändiger Unternehmensbewertungen sind hierbei die Werte des abgebenden sowie des aufnehmenden Unternehmens vor und nach der Funktionsverlagerung zu ermitteln, aus deren Gegenüberstellung sich jeweils das Gewinnpotenzial ergibt, auf welches verzichtet bzw. welches übernommen wird und die zugleich die Grenzen eines steuerlich anerkannten Einigungsbereichs ergeben.

Die untere Grenze dieses Einigungsbereichs ist der Mindestpreis, den das abgebende Unternehmen als Ausgleich für die Übertragung der Funktion und den Verzicht auf das ihr anhaftende Gewinnpotenzial gegenüber dem aufnehmenden Unternehmen anzusetzen hat. Grundsätzlich ist jedoch der Mittelwert des Einigungsbereichs anzusetzen, es sei denn, es wird ein anderer Wert durch den Steuerpflichtigen glaubhaft gemacht. Gelingt dies nicht, werden auch ausschließlich im



Editorial

Wie in jedem Jahr wird auch diesmal – schon! – im Dezember das Jahressteuergesetz 2010 im Bundesgesetzblatt erscheinen. Es wird keine kleine oder große Steuerreform durch dieses Gesetz präsentiert werden, aber eine Fülle von einzelnen Gesetzesänderungen werden auf die Steuerzahler und Gesetzesanwender einprasseln. In erster Linie handelt es sich bei dem JStG 2010 um ein von der Finanzverwaltung beeinflusstes Gesetz, bei dem die Nichtanwendung von BFH-Entscheidungen und sonstige erforderliche „Reparaturen“ im Vordergrund stehen.

Im Bereich der Ertragsteuern hat die Verwaltung ihre Auffassung gegen die BFH-Rechtsprechung in folgenden Bereichen durchgesetzt:

- *Wiederherstellung der „Steuerentstrickungs-Theorie“ bei der Überführung von Wirtschaftsgütern in ausländische Betriebsstätten, d. h. hierbei sind die stillen Reserven aufzulösen,*
- *Steuerpflicht für Einkommensteuererstattungszinsen,*
- *Verlustabzug beim Verkauf von Gegenständen des täglichen Gebrauchs (z. B. Jahreswagen) ist nicht möglich.*

Die durch das Bundesverfassungsgericht beanstandete Regelung für den Abzug von Kosten eines Arbeitszimmers wird wieder in das Gesetz aufgenommen – mit einer Kostenbegrenzung auf 1.250 Euro pro Jahr.

Für die Erbschaft-/Schenkungsteuer und die Grunderwerbsteuer werden Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft den Ehepartnern gleichgestellt, allerdings nicht für die Einkommensteuer. Das war den Gesetzgebern wohl zu teuer, dazu will man sich möglicherweise erst durch das Verfassungsgericht zwingen lassen.

Weitere kleinere Änderungen betreffen das Lohnsteuerverfahren, die Abschlagssteuer für Kapitalerträge, die Umsatzsteuer, das Investmentsteuergesetz und das Außensteuergesetz. Einige Änderungen haben keinen Eingang in das Gesetz gefunden, so u. a. die Verschärfung der Bedingungen für die Selbstanzeige sowie die des Verwaltungsvermögens bei der Erbschaftsteuer.

Die Vereinfachung des Steuerrechts wird erst im März/April 2011 in Gesetzestexte gefasst, dann soll ein von den Politikern beeinflusstes Steuerneuordnungsgesetz 2011 den parlamentarischen Weg beginnen.

Gerhard Knaus

Dr. Gerhard Knaus
Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt
Partner und Geschäftsführer der ATG

Fortsetzung von Seite 1

Ausland begründete Synergieeffekte und Standortvorteile anteilig in die deutsche Besteuerung mit einbezogen.

Die Besteuerung der Funktionsverlagerung wirft knapp zwei Jahre nach Inkrafttreten der neuen Regelungen noch immer viele ungeklärte Fragen auf, was nicht zuletzt an dem erst jetzt erschienenen BMF-Schreiben zu erkennen ist. Da sie einen nationalen Alleingang darstellen, der nicht mit den OECD-Verrechnungspreisrichtlinien konform geht, auch wenn dies seitens des Gesetzgebers immer wieder behauptet wird, bestehen ernstliche Zweifel daran, ob ausländische Fiskal die deutsche Funktionsverlagerungsbesteuerung in der Form anerkennen werden, dass sie das Transferpaket auf Ebene des aufnehmenden Unternehmens in voller Höhe als aktivierungsfähiges Abschreibungspotenzial zulassen. Der viel zitierte Satz „Business goes global, taxes stay local“ gewinnt hier einmal mehr an Wahrheitsgehalt.

Darüber hinaus besteht auch bei Grundsätzlichem noch Unklarheit, wie z. B. bei der Frage danach, was eigentlich als Funktion im Sinne der genannten Vorschriften anzusehen ist. Vergebens hat der Gesetzgeber bereits mit einer Verordnung versucht, hier für Rechtssicherheit zu sorgen. Die Finanzverwaltung bricht den Begriff der Funktion in ihrem BMF-Schreiben wie selbstverständlich bis zur Ebene der einzelnen betriebswirtschaftlichen Tätigkeitsbereiche herunter (sog. Atomisierung der Funktionen).

In den steuerlichen Betriebsprüfungen sind Verrechnungspreise und damit auch die Besteuerung von Funktionsverlagerungen bei entsprechend aufgestellten Unternehmen ein virulentes Thema. Die Finanzverwaltung rüstet z. T. in diesem Bereich schwerpunktmäßig auf. Die Regelungen zur Funktionsverlagerung bergen ein immenses steuerliches Risiko, das durch rechtzeitige, proaktive Erfüllung der Mitwirkungs- und Dokumentationspflichten eingegrenzt werden sollte. Auch die Möglichkeit einer Lizenzierung zur Vermeidung der Sofortbesteuerung bei Funktionsverlagerung sollte in Betracht gezogen werden.

Fazit: Bei grenzüberschreitenden Umstrukturierungsmaßnahmen ist unbedingt Vorsicht geboten, um nicht 3 bis 4 Jahre nach einem geglückten Start-up im Ausland ein vielleicht böses Erwachen zu erfahren.

Kapitalanlagen

Klare Regeln für Abschreibungen börsennotierter Aktien

In seinem Urteil vom 31.8.2010 hat der 9. Senat des FG Münster eindeutig zu der Problematik Stellung genommen, wann eine voraussichtlich dauernde Wertminderung bei Aktien, die im Anlagevermögen gehalten werden, vorliegt.

Im Streitfall hielt die Klägerin Aktien im Betriebsvermögen, deren Wert zum Bilanzstichtag deutlich unter die Anschaffungskosten gefallen war. Die Wertminderungen betragen in der Höhe 8,25%, 11,26% und 29,23% der ursprünglichen Anschaffungskosten. Die Klägerin begehrte in allen Fällen eine Teilwertabschreibung auf den niedrigeren Kurswert zum Bilanzstichtag.

Das Finanzamt erkannte die Teilwertabschreibungen i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG nicht an. Denn nach den allgemeinen Verwaltungsanweisungen ist zwingende Voraussetzung für eine Teilwertabschreibung das Absinken des Kurswertes zum Bilanzstichtag um mind. 40% der Anschaffungskosten.

Das Finanzgericht gab der Klage teilweise statt. Geringfügige Kursverluste von im Anlagevermögen befindlichen börsennotierten Aktien

sind regelmäßig Ausdruck einer nur vorübergehenden Wertschwankung und rechtfertigen die Annahme einer voraussichtlich dauernden Wertminderung nicht, die zwingende Voraussetzung für eine Teilwertabschreibung ist.

Typisierend kann allerdings von einer dauernden Wertminderung ausgegangen werden, soweit die Wertminderung sich ausschließlich auf den Börsenkurs stützt, wenn dieser am Bilanzstichtag um mehr als 20% unter dem Kurs bei Anschaffung liegt, oder der Börsenkurs an zwei aufeinander folgenden Bilanzstichtagen jeweils um mehr als 10% unter dem Kurs bei Erwerb liegt. Die Höhe der Teilwertabschreibung ist allerdings begrenzt auf den Kurswert zum Tage der Bilanzaufstellung.

Insgesamt gesehen mindert das Urteil die Anforderungen für eine Teilwertabschreibung von 40% Kursrückgang auf 20% bzw. 10%. Andererseits bestärkt es auch die allgemeine Auffassung der Finanzverwaltung, wonach nicht jedes Absinken des Kurswertes zu einer Teilwertabschreibung führt. Es bleibt abzuwarten, ob sich der BFH dieser Auffassung anschließt.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Umstellung auf das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale

Sowohl für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer ergeben sich wesentliche Veränderungen durch die Einführung des elektronischen Verfahrens und den Wegfall der Lohnsteuerkarte.

Die Lohnsteuerkarte 2010 behält bis zur Anwendung des elektronischen Verfahrens (voraussichtlich ab 2012) ihre Gültigkeit. Somit werden die Eintragungen der Lohnsteuerkarte 2010 auch für das Jahr 2011 übernommen. Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuerkarte für 2010 aufzubewahren. Erst nach Einführung des elektronischen Verfahrens darf die Lohnsteuerkarte vernichtet werden.

Wird im Jahr 2011 erstmalig eine Lohnsteuerkarte benötigt, stellt das zuständige Finanz-

amt auf Antrag eine Ersatzbescheinigung aus. Eine Vereinfachungsregelung gibt es für Auszubildende.

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Steuerklasse und Zahl der Kinderfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte 2010 umgehend durch das Finanzamt ändern zu lassen, wenn die Eintragung von den Verhältnissen zu Beginn des folgenden Kalenderjahres zugunsten des Arbeitnehmers abweicht. Auch die Freibeträge ändert das Finanzamt auf Antrag.

Zum 1.1.2012 soll das neue Verfahren erstmalig für den Lohnsteuerabzug eingesetzt werden. Antragsgebundene Lohnsteuerabzugsmerkmale sind für das Kalenderjahr 2012 neu zu beantragen.

Unternehmen

Umgang mit dem elektronischen Kontoauszug

Im Zeitalter des Home-/Onlinebankings ist die Einhaltung der steuerlichen Aufbewahrungspflichten nicht immer eindeutig, da ein einfacher Ausdruck in Papierform diesen Ansprüchen nicht genügt. Der am Homebanking-Verfahren teilnehmende Bankkunde erhält vom Kreditinstitut einen Kontoauszug in digitaler Form übermittelt. Lediglich mit dem Ausdruck dieses elektronischen Kontoauszugs genügt der Buchführungspflichtige den bestehenden Aufbewahrungspflichten nicht, da es sich beim elektronisch übermittelten Auszug um das originär digitale Dokument handelt.

Für die steuerliche Anerkennung des elektronischen Kontoauszugs ist es daher erforderlich, diese Datei auf einem maschinell auswertbaren Datenträger zu archivieren. Zur umsatzsteuerrechtlichen Anerkennung muss er zur Zeit entweder qualifiziert elektronisch signiert oder im EDI-Verfahren übersandt worden sein. Dabei sind sowohl die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) als auch die Grundsätze DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) zu beachten. Die GoBS setzen u. a. voraus, dass die übermittelten Daten vor dem Weiterverarbeiten im System des Kunden, vor dem Speichern bzw. bei einem möglichen späteren Ausdruck nicht bzw. nachvollziehbar verändert werden können. Die Übermittlung und Speicherung lediglich einer Datei im pdf-Format genügt diesen Grundsätzen nicht, da bei diesem Dateiformat eine leichte und nicht mehr nachvollziehbare Änderung möglich wäre.

Vermeint bieten Kreditinstitute weitere Alternativen zur Aufbewahrung an, mit deren Hilfe die GoB/GoBS eingehalten werden können. Dies kann z. B. durch die Übermittlung und Speicherung eines digital signierten elektronischen Kontoauszugs geschehen. Auch die Aufbewahrung des Auszugs beim Kreditinstitut bei jederzeitiger Zugriffsmöglichkeit während der Aufbewahrungsfrist stellt eine denkbare Lösung dar. Die Übersendung und Aufbewahrung sog. Monatssammelkontoauszüge in Papierform kann ebenfalls akzeptiert werden.

Zu beachten ist, dass Kreditinstitute ihre Kunden häufig in ihren Geschäftsbedingungen zum Onlinebanking darauf hinweisen, dass die Anerkennung des elektronischen Kontoauszugs mit dem zuständigen FA abzuklären sei. Die Beachtung der GoB/GoBS liegt in allen Fällen in der Verantwortung des Steuerpflichtigen. Im Fall von Steuerpflichtigen ohne Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten bestehen die oben genannten Pflichten nicht.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Umdeutung einer außerordentlichen Kündigung

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hatte mit Urteil vom 12.5.2010 (Az: 2 AZR 845/08) einen Fall zur Umdeutung einer außerordentlichen Kündigung in eine ordentliche zu entscheiden und hat in diesem Zusammenhang grundsätzliche Ausführungen zu den Voraussetzungen einer außerordentlichen Kündigung gemacht.

Ein Lehrer einer Waldorfschule hatte entgegen wiederholter, ausdrücklicher Weisung der Schule das Schulexemplar der Jahresarbeit eines Schülers nicht termingerecht, sondern erst nach anwaltlicher Aufforderung zurückgegeben und außerdem zuvor eine Seite der Jahresarbeit entfernt. Der Arbeitnehmer hatte damit laut BAG wiederholt und vorsätzlich gegen berechnete Weisungen des Arbeitgebers verstoßen. Diese Verstöße waren „an sich“ als wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung geeignet. Ein solcher Vorstoß kann auch in der erheblichen, schulhaften Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht bestehen. Das BAG hat jedoch unter Hinweis auf seine ständige Rechtsprechung weiter ausgeführt, dass eine außerordentliche Kündigung nur in Betracht kommt, wenn mildere Mittel als Reaktion auf die eingetretene Vertragsstörung ausscheiden. Mildere Mittel sind insbesondere die Abmahnung und die ordentliche Kündigung.

Eine Abmahnung war in dem vorliegenden Fall aufgrund der vorliegenden besonderen Umstände ausnahmsweise entbehrlich. Dem Arbeitgeber war es jedoch unter Beachtung der Besonderheiten des Einzelfalls und der gebotenen Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien zuzumuten, das Arbeitsverhältnis noch bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist fortzusetzen.

Laut BAG konnte die außerordentliche Kündigung in eine ordentliche Kündigung umgedeutet werden. Eine solche Umdeutung ist möglich, wenn dies dem mutmaßlichen Willen des Kündigenden entspricht und dieser Wille dem Kündigungsempfänger im Zeitpunkt des Kündigungszugangs erkennbar ist. Auch waren die Voraussetzungen für eine ordentliche Kündigung im vorliegenden Fall erfüllt. Aufgrund des Fehlverhaltens des Arbeitnehmers war die ordentliche Kündigung sozial gerechtfertigt.

Immobilien

Einkünfte aus Vermietung von Gewerbeobjekten beabsichtigt?

Mit Urteil vom 20.7.2010 (IX R 49/09) hat der BFH entschieden, dass bei langfristiger Vermietung von Gewerbeimmobilien im Gegensatz zu Wohnimmobilien die Einkünfteerzielungsabsicht nicht vermutet wird, sondern im Einzelfall konkret festzustellen ist.

Einkünfte aus der privaten Vermietung von Immobilien unterliegen der Einkommensteuer. Gleichzeitig mindern Werbungskosten im Zusammenhang mit der Vermietung das zu versteuernde Einkommen. Dies gilt allerdings nur, soweit grundsätzlich Einkünfteerzielungsabsicht – also die Absicht, über die gesamte Laufzeit der Vermietung positive Einkünfte zu erzielen – besteht.

Die Einkünfteerzielungsabsicht wird bei einer auf Dauer angelegten Vermietung von Wohnungen zunächst vermutet, soweit nicht konkrete Anzeichen dagegen sprechen. Dies gilt aber nicht für die Vermietung von Gewerbeobjekten. Hier ist auch bei längerfristiger Vermietung eine Einkünfteerzielungsabsicht im Einzelfall stets konkret festzustellen. Im Zweifelsfall trifft diesbezüglich den Steuerpflichtigen die Nachweispflicht.

Im entschiedenen Fall blieb das Gewerbeobjekt über einen längeren Zeitraum unvermietet. Es gab lediglich mehrere kurzfristige Vermietungen, wobei die Miete jeweils unter der marktüblichen Miete blieb. Die sich dadurch ergebenden Werbungskostenüberschüsse resultierten im Wesentlichen aus der Abschreibung, der Grundsteuer und der Gebäudeversicherung.

Bleiben die Vermietungsbemühungen vergeblich, weil für das Gewerbeobjekt wegen seiner baulichen Gestaltung oder seines Zustands kein Markt besteht, muss der Steuerpflichtige gegebenenfalls durch bauliche Maßnahmen einen vermietungsfähigen Zustand herbeiführen, um seine Einkünfteerzielungsabsicht zu belegen. Bleibt der Steuerpflichtige jedoch untätig und nimmt somit den Leerstand hin, spricht dies aus der Sicht der Finanzverwaltung und des BFH ganz offensichtlich gegen eine Einkünfteerzielungsabsicht. In der Folge werden die Vermietungsverluste aus diesem Vermietungsobjekt in der Einkommensteuererklärung nicht mehr anerkannt.

Internationales

Steuerlicher Informationsaustausch zwischen Deutschland und Liechtenstein

Das Fürstentum Liechtenstein kam in steuerlicher Hinsicht zuletzt u. a. durch die in der Öffentlichkeit ausgiebig diskutierten CD-Aufkäufe durch deutsche Finanzbehörden ins Gespräch. Die meisten deutschen Länderfinanzbehörden hielten den Aufkauf solcher Datensätze – trotz im Einzelfall unklarer Herkunft – für zulässig bzw. sogar für geboten, da in der Vergangenheit ein Land wie Liechtenstein zu nahezu keiner Zusammenarbeit mit Deutschland bereit war.

In den zwischenzeitlichen Verhandlungen zwischen Deutschland und Liechtenstein wurde eine verbesserte steuerliche Kooperation auf steuerlichem Gebiet angestrebt. Diese bilateralen Verhandlungen mündeten nunmehr in ein Abkommen über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch in Steuersachen.

Danach ist jede Vertragspartei berechtigt, den anderen Staat um Auskünfte und Informationen in einer Steuersache zu ersuchen, die Gegenstand einer steuerlichen oder strafrechtlichen Ermittlung oder Untersuchung ist.

Mit diesem Abkommen wird im Verhältnis der beiden Staaten der OECD-weit anerkannte Standard zum Informationsaustausch auf Anfrage umgesetzt. Das Abkommen enthält die Verpflichtung, auf Ersuchen Informationen, einschließlich Bankinformationen und Informationen über die Eigentümer von Gesellschaften, zu übermitteln, die für die Besteuerung im ersuchenden Staat voraussichtlich von Bedeutung sein werden. Dieses Abkommen wird die Zusammenarbeit der beiden Staaten auf eine völlig neue Grundlage stellen.

GmbH-Organgesellschaft: BFH erteilt überzogenem Formalismus eine Absage

Ein ertragsteuerliches Organschaftsverhältnis mit einer GmbH als Tochtergesellschaft setzt nach § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG voraus, dass eine Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG vereinbart wird. Damit der zugrunde liegende Ergebnisabführungsvertrag (EAV) steuerlich anerkannt wird, muss auf die jeweilige gültige Regelungsfassung des Aktiengesetzes verwiesen werden. Ohne eine solche ausdrückliche Einbeziehung in das Vertragswerk ist das betroffene Organschaftsverhältnis unwirksam, mit der Folge einer „Stand-alone-Besteuerung“ der beteiligten Steuerpflichtigen.

Aufgrund der bisher äußerst strengen Auslegung des § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG durch die Rechtsprechung des BFH sah sich die Finanzverwaltung in der Vergangenheit dazu ermutigt, unangemessen hohe formelle Anforderungen an die steuerliche Anerkennung einer ertragsteuerlichen Organschaft in einem GmbH-Konzern zu stellen.

Diesen verschärften Anforderungen der Finanzverwaltung hat der I. Senat des BFH mit Beschlüssen vom 28.7./15.9.2010, I B 27/10, eine klare Absage erteilt. Der I. Senat sieht es als formell ausreichend an, wenn zwar dem Wortlaut nach nur einzelne Regelungsinhalte im Vertragswerk wiedergegeben werden, in seiner Gesamtheit jedoch auf alle Bestandteile der Vorschrift des § 302 AktG verwiesen wird und hierbei keine Relativierung oder Ausnahme einzelner Regelungsinhalte erfolgt.

Die Finanzverwaltung hat diese Rechtsprechung akzeptiert; nach dem BMF-Schreiben vom 19.10.2010 sind die Grundsätze der BFH-Beschlüsse uneingeschränkt anzuwenden. Bestehende Unsicherheiten dürften damit zugunsten der Steuerpflichtigen in den meisten Fällen beseitigt sein. Soweit ein bestehender EAV diesen Anforderungen – wegen *erkennbarer* Einschränkungen in der Anwendung des § 302 AktG – doch nicht genügen sollte, ist im Hinblick auf die fünfjährige Mindestlaufzeit sorgfältig zu prüfen und abzuwägen, ob und wann eine Änderung des EAV sinnvoll ist.

Zur Vermeidung unnötiger Diskussionen mit der Finanzverwaltung ist es empfehlenswert, in neuen Ergebnisabführungsverträgen eine so genannte dynamische Verweisung auf die jeweils geltende Fassung des § 302 AktG aufzunehmen. (Anmerkung: Im Hinblick auf die Entscheidung des BFH wird die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung des § 17 Abs. 2 Nr. 2 KStG unterbleiben.)

Zur Vermeidung unnötiger Diskussionen mit der Finanzverwaltung ist es empfehlenswert, in neuen Ergebnisabführungsverträgen eine so genannte dynamische Verweisung auf die jeweils geltende Fassung des § 302 AktG aufzunehmen. (Anmerkung: Im Hinblick auf die Entscheidung des BFH wird die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung des § 17 Abs. 2 Nr. 2 KStG unterbleiben.)

Schnellebigkeit des Steuerrechts offiziell bestätigt



Georg Mair
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Partner der ATG

Deutsche Steuerpflichtige und ihre Berater wissen schon längst, dass sich das Steuerrecht in diesem Land permanent und in rasender Geschwindigkeit ändert. Gesetze werden erlassen oder geändert, die Betroffenen versuchen, diese anzuwenden, die Finanzverwaltung entwickelt eine eigene Auffassung zur Gesetzesauslegung, Gerichte entscheiden über Streitfragen, Gesetze werden angepasst ...

In den letzten Jahren drehte sich das Rad immer schneller. Nur mit Mühe gelingt es, Schritt zu halten. Nicht mehr Schritt halten können nun jedoch offensichtlich die Umsatzsteuer-Richtlinien.

Steuer-Richtlinien kommt in Deutschland eine wichtige Aufgabe zu. Das Steuerrecht ist näm-

lich nicht nur schnellebig, sondern auch kompliziert. Allein das Gesetz hilft oft nicht weiter. Um trotzdem eine möglichst einheitliche Anwendung der Gesetze durch die Finanzämter zu gewährleisten und Streitigkeiten über Auslegungsfragen zu reduzieren, erlässt die Bundesregierung (mit Zustimmung des Bundesrats) Steuer-Richtlinien, die – ohne Rechtsnorm zu sein – der Finanzverwaltung als bindende Leitlinie dienen sollen. Aber auch für die Steuerpflichtigen und deren Berater stellen die Richtlinien eine wichtige Orientierungshilfe dar, hier jedoch ohne Bindungswirkung zu entfalten.

Die Richtlinien werden in mehrjährigem Turnus aktualisiert. Da der Bundesrat jeder Änderung der Richtlinien zustimmen muss, ist „Tagesaktualität“ ausgeschlossen. Wer nun meint, dass dies bei Anwendungsregelungen für Steuergesetze auch völlig ausreichen müsste, da ja vor allem eine verlässliche und im Zeitablauf konstante Gesetzesauslegung im Mittelpunkt stehen sollte, täuscht sich.

Bei den bisherigen Umsatzsteuer-Richtlinien wurden die Änderungsmöglichkeiten als zu träge empfunden. Ständige Gesetzes- und Rechtsprechungsänderungen im Umsatzsteuerrecht führten dazu, dass die Richtlinien schon kurze Zeit nach ihrer Überarbeitung bereits wieder völlig überholt waren. Die im

Umsatzsteuerrecht besonders starken Einflüsse des EU-Rechts machen darüber hinaus rasche Reaktionen der nationalen Verwaltung notwendig. Mit Wirkung zum 1.1.2011 werden die bisherigen Umsatzsteuer-Richtlinien daher aufgehoben. An ihre Stelle tritt der Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE), dessen Erlass und spätere Änderungen allein dem Bundesfinanzministerium obliegen. Inhaltliche Änderungen – abgesehen von der Aufnahme einiger neuerer BMF-Schreiben – sind mit dem UStAE dagegen nicht verbunden. Vielmehr wurde die Finanzverwaltung in die Lage versetzt, jederzeit auf neue Entwicklungen reagieren zu können.

Damit ist es nun also zumindest für die Umsatzsteuer offiziell: Mit Änderungen muss täglich gerechnet werden. Einigermaßen verlässliche Richtlinien für mehrere Jahre werden als hinderlich empfunden. Zu fragen bleibt jedoch, ob die Zielrichtung nicht vielmehr sein sollte, handwerklich saubere Steuergesetze zu erarbeiten, die über einen längeren Zeitraum unverändert Anwendung finden können. Dann wären auch Richtlinien mit einer mehrjährigen Lebensdauer wieder verwendbar. Im Falle der Umsatzsteuer ist hier jedoch nicht nur der nationale Gesetzgeber, sondern auch die EU gefragt – was sicherlich keine Erleichterung darstellt.

Alle Steuerpflichtigen

Keine willkürlichen Zinsvorteile für das Finanzamt

Wird während eines Rechtsbehelfsverfahrens die Vollziehung eines Steuerbescheides ausgesetzt, so sind bei erfolgreichem Rechtsbehelf später Aussetzungszinsen in Höhe von jährlich 6 % an den Fiskus zu bezahlen. Ist andererseits eine Aussetzung nicht erfolgt und hat der Steuerpflichtige die streitige Steuerschuld bezahlt, so erhält er im Falle des Erfolgs den Erstattungsbetrag vom Finanzamt mit 6 % verzinst. Falls der allgemeine Marktzins unterhalb von 6 % liegt, kann es für den Steuerpflichtigen somit günstiger sein, auf eine Aussetzung des Steuerbescheids zu verzichten und den streitigen Steuerbetrag (vorübergehend) am Markt zu refinanzieren. Vor diesem Hintergrund ist die Finanzverwaltung in letzter Zeit dazu übergegangen, in lukrativen Fällen den Steuerpflichtigen gegen ihren Willen von Amts wegen Aussetzung der Vollziehung zu gewähren.

Dagegen klagte ein Steuerpflichtiger mit der Begründung, die Finanzverwaltung dürfe Steuerpflichtigen die Aussetzung der Vollziehung eines Bescheides nicht mit dem Ziel aufdrängen, dem Staat Zinsvorteile zu verschaffen. Ausgangspunkt war eine Betriebsprüfung, die nach Auffassung des Finanzamtes zu Steuernachzahlungen von mehreren Millionen führte. Gegen die geänderten Steuerbescheide legte der Steuerpflichtige Einspruch ein, zahlte aber die nachgeforderten Beträge fristgerecht. Daraufhin setzte das Finanzamt die Vollziehung insgesamt aus und erstattete den Betrag an den Steuerpflichtigen zurück. Der Steuerpflichtige befürchtete nunmehr einen möglichen Zinsschaden. Den bereits gezahlten Betrag könne er am Markt zu einem Zinssatz zwischen ca. 2 % und 4,3 % refinanzieren, während im Falle eines Misserfolges und vorheriger Aussetzung der Vollziehung zwingend Aussetzungszinsen von 6 % anfielen.

Das Finanzgericht gab der Klage im Wesentlichen statt und vertrat dabei die Auffassung, dass eine aufgezwungene Aussetzung der Vollziehung grundsätzlich ermessensfehlerhaft sei. Die Aussetzung der Vollziehung diene dem vorläufigen Rechtsschutz des Bürgers. Es finde sich – von Ausnahmefällen abgesehen – kein plausibler Grund, warum das finanzielle Interesse des Staates insoweit von Bedeutung sein solle. Die Zwangsaussetzung verstoße im Übrigen auch gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG, da ansonsten Aussetzungen nur in einer verschwindend geringen Anzahl von Fällen und soweit ersichtlich nur bei erheblichen Streitwerten erfolgen.

Der Senat hat Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Unternehmen

Rechtsänderung bei Einziehung von GmbH-Geschäftsanteilen

Aufgrund eines Urteils des Landgerichts Essen vom 9.6.2010 (Az: 42 O 100/09) ist bei einer Einziehung von Geschäftsanteilen derzeit besondere Vorsicht angebracht. Das Landgericht Essen hat entschieden, dass ein Beschluss über die Einziehung von Geschäftsanteilen nichtig ist, wenn die Einziehung einen Verstoß gegen § 5 III 2 GmbHHG zur Folge hat. Die Vorschrift wurde durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) mit Wirkung zum 1.11.2008 in das GmbHHG eingefügt. Sie besagt, dass die Summe der Nennbeträge der Geschäftsanteile mit dem Stammkapital übereinstimmen muss. In der Regierungsbegründung zum MoMiG (BT-Drs. 354/07 S. 69) wird hierzu ausgeführt, dass ein „Auseinanderfallen der Summen der Nennbeträge der Geschäftsanteile und des Nennbetrags des Stammkapitals ... künftig im Gegensatz zum geltenden Recht unzulässig“ ist.

Wird bspw. der Geschäftsanteil im Nennbetrag von 5.000 € eines ausscheidenden Gesellschafters an einer mit einem Stammkapital von 25.000 € ausgestatteten GmbH eingezogen, so geht dieser Geschäftsanteil im Nennbetrag von 5.000 € nach herrschender Rechtsmeinung unter. Die Summe der Nennbeträge der verbleibenden Geschäftsanteile beträgt

20.000 € (25.000 € / . 5.000 €) und stimmt in diesem Fall nicht mehr mit dem Stammkapital (25.000 €) überein. Eine solche Einziehung ist damit nach dem Urteil des Landgerichts Essen nichtig.

Damit die Einziehung wirksam ist, muss sie entweder mit einer Kapitalherabsetzung verbunden werden oder die Summe der Nennbeträge der verbleibenden Geschäftsanteile durch eine nominelle Aufstockung an das Stammkapital angepasst werden oder ein neuer Geschäftsanteil gebildet werden. Diese Lösungswege sind im Einzelnen mit unterschiedlichsten Problemen verbunden. Neben der Einziehung sollte daher in der Satzung die Möglichkeit der Verpflichtung zur Abtretung des Geschäftsanteils an Mitgesellschafter, Gesellschaft oder Dritte vorgesehen werden. Damit kann ein Gesellschafter auch dann ausscheiden, wenn die Gesellschaft nicht über ausreichend freies Vermögen verfügt, um die Abfindungsforderung des Gesellschafters begleichen zu können. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass in einem Erbschafts- oder Schenkungsfall die Vergünstigungen der §§ 13 a, 19 a ErbStG nicht gelten, wenn Geschäftsanteile eingezogen werden und damit untergehen.

Immobilien

Vorsteuerberichtszeitraum für Betriebsvorrichtungen

Nach § 15 a UStG ist eine Berichtigung des ursprünglichen Vorsteuerabzugs auf die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts durchzuführen, wenn sich innerhalb des maßgeblichen Berichtszeitraums die für den ursprünglich vorgenommenen Vorsteuerabzug maßgeblichen Verhältnisse ändern. Der Berichtszeitraum beträgt grundsätzlich 5 Jahre, er erhöht sich jedoch u.a. bei Grundstücken und ihren wesentlichen Bestandteilen auf 10 Jahre.

Der BFH hat in seinem Urteil vom 14.7.2010 (XI R 9/09) entschieden, dass für so genannte Betriebsvorrichtungen der 10-jährige Berichtszeitraum maßgeblich ist. Betriebsvorrichtungen werden zwar ertragsteuerlich als selbständige bewegliche Wirtschaftsgüter behandelt, auch wenn sie i.S.d. § 94 BGB wesentliche Bestandteile eines Gebäudes (nämlich zu dessen Herstellung eingefügte Sachen) sind. Diese ertragsteuerliche Einordnung ist jedoch aus Sicht des § 15 a UStG irrelevant. Es ist allein darauf abzustellen, ob ein wesentlicher Bestandteil i.S.d. bürgerlichen Rechts vorliegt; ist das der Fall, gilt ein Berichtszeitraum von 10 Jahren.

Alle Steuerpflichtigen

Berufliche Veranlassung von auswärts anfallenden Mietkosten

Liegen die Voraussetzungen zur Anerkennung von Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung nicht vor, kann die Miete für eine möblierte Wohnung anteilig für die Tage als Betriebsausgaben geltend gemacht werden, an denen diese Wohnung tatsächlich beruflich genutzt wird.

In einem vom FG Köln entschiedenen Fall hatte ein Selbstständiger sein Büro in der Wohnung und zusätzlich ein möbliertes Dachzimmer in einem anderen Ort angemietet, weil er dort an rund 100 Tagen im Jahr Aufträge erledigte und die Anmietung günstiger als die Übernachtung im Hotel war.

Die Miete kann jedoch nur anteilig für die Tage als Betriebsausgaben geltend gemacht werden, an denen diese Wohnung tatsächlich beruflich genutzt wird. Auch nach der BFH-Rechtsprechung ist die gelegentliche Hotelübernachtung am Beschäftigungsort ohne doppelte Haushaltsführung absetzbar, sofern die Kosten für den Auswärtsaufenthalt beruflich veranlasst sind. Das betrifft aber nicht die Tage, an denen die Wohnung zwar zur Nutzung zur Verfügung stand, jedoch tatsächlich leer stand. Hier ist auslösendes Moment für die Miete kein betrieblicher Veranlassungszusammenhang. Hotelkosten wären in einer ähnlichen Situation ebenfalls nicht abzugsfähig.

Unternehmen

Fortführung eines Verlust verursachenden Betriebs

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 4.10.2010 den Erlass über die Fortführung eines Verlust verursachenden Betriebs aus dem Jahre 1999 geändert.

Der Regelungsbereich der Änderung betrifft den Übergang von Verlustvorträgen von Kapitalgesellschaften auf andere Kapitalgesellschaften im Rahmen von Einbringungs- oder Umwandlungsvorgängen, die bis zum 31.12.2007 im Handelsregister eingetragen wurden. Für spätere Eintragungen wurde diese Möglichkeit durch den Gesetzgeber abgeschafft.

Für den Übergang der Verlustvorträge auf die erwerbende Kapitalgesellschaft ist eine fünf-

jährige Fortführung des Verlust verursachenden Betriebs bzw. Betriebsteils erforderlich, da sonst die Verlustvorträge nachträglich verloren gehen. Nach der Änderung nicht mehr erforderlich ist jedoch, dass die erwerbende Kapitalgesellschaft selbst diesen Betrieb fortführen muss. Es ist ausreichend, wenn der Betrieb fortgeführt wird. Dies kann auch im Rahmen einer Betriebsverpachtung oder durch ein anderes Unternehmen geschehen.

Das BMF schließt sich also einer entsprechenden Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs an. Die Änderung erleichtert damit die Sanierung dieser Unternehmen.

Kapitalanlagen

§ 13 a ErbStG gilt auch für treuhänderisch gehaltene Kommanditanteile

Erbschaftsteuerlich war bislang nach Ansicht der Finanzverwaltung zu unterscheiden, ob ein direkt gehaltener Kommanditeil verschenkt beziehungsweise vererbt wird oder ob die Kommanditbeteiligung an der Fondsgesellschaft über eine Treuhänderin gehalten und zivilrechtlich lediglich der Herausgabeanspruch des Treugebers gegen die Treuhänderin verschenkt beziehungsweise vererbt wird. Dies war für die Bewertung wichtig, da der Herausgabeanspruch keinen Gesellschaftsanteil dar-

stellt, also mit dem Verkehrswert anzusetzen war und somit die Bewertungsbegünstigungen wie z. B. § 13 a ErbStG nicht griffen. Dies ist durch den Erlass des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 16.9.2010 nun nicht mehr der Fall. Entsprechend hat sich auch das FG Niedersachsen mit Urteil vom 28.7.2010 (Az 3 K 215/09) unter Verweis auf den Wortlaut des Gesetzes geäußert. Erbschaft- und schenkungsteuerlich werden Treugeber und Direktkommanditisten gleich behandelt.

Unternehmen

Ausgabenabzug bei Betriebsaufspaltung

Aufwendungen in Zusammenhang mit Anteilen an Kapitalgesellschaften sind im Rahmen von Betriebsaufspaltungen bei der Einkommensteuer nur in Höhe von 60% abzugsfähig (Teilabzug). Die dahinter stehende (Schein-) Logik basiert darauf, dass Ausschüttungen von Kapitalgesellschaften und Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen ebenfalls nur zu 60% in die Besteuerung eingehen. Ein Zusammenhang mit Anteilen an Kapitalgesellschaften wird beispielsweise bei Finanzierungskosten angenommen.

Regelmäßig keine Beachtung findet der Teilabzug dagegen in Hinblick auf die Aufwendungen eines Besitzunternehmens, das einer Betriebskapitalgesellschaft im Rahmen einer Betriebsaufspaltung Wirtschaftsgüter überlässt. Steht der Überlassung eine marktübliche Pacht gegenüber, trifft dies unstreitig zu, da die Aufwendungen in diesem Fall nicht in Zusammenhang mit Ausschüttungen oder Veräußerungsgewinnen, sondern mit – voll steuerpflichtigen – Pachteinahmen stehen.

In vielen Fällen wird bei Betriebsaufspaltungen jedoch keine oder eine zu geringe Pacht bezahlt. Für diese Fälle wird teilweise die Auffassung vertreten, dass die Aufwendungen des Besitzunternehmens (zumindest anteilig) mit späteren Gewinnausschüttungen oder Veräußerungsgewinnen in Zusammenhang stehen und daher (teilweise) nur in Höhe von 60% abgezogen werden dürfen.

Bisher gab es zu dieser Problematik keine breit angelegte Diskussion. Lediglich verschiedene Finanzgerichte mussten dazu Stellung nehmen, wobei die Entscheidungen nicht einheitlich ausfielen. Eine offizielle Äußerung der Finanzverwaltung oder eine Vorlage der Rechtsfrage beim Bundesfinanzhof ist dagegen nie erfolgt. Daraus konnte eine vergleichsweise geringe Praxisrelevanz der Thematik abgeleitet werden.

Nun hat das Bundesfinanzministerium jedoch in einem kürzlich ergangenen Schreiben ausgeführt, dass bei zu geringen oder gänzlich fehlenden Pachtzahlungen Betriebsausgaben des Besitzunternehmens nur zum Teil abgezogen werden dürfen. Damit wird dieser Thematik nun größere Beachtung zuteil. Es ist deshalb zu erwarten, dass bei Betriebsaufspaltungen die Pachthöhe vom Finanzamt zukünftig genauer unter die Lupe genommen wird. Ist diese zu gering, droht eine Beschränkung des Betriebsausgabenabzugs beim Besitzunternehmen. Gegebenenfalls sollten frühzeitig mögliche Belege für die Marktüblichkeit gesammelt und aufbewahrt werden.

Anschaffungskosten für wesentliche Beteiligungen aufgrund des MoMiG

Zu den Anschaffungskosten für Anteile an Kapitalgesellschaften im Privatvermögen können unter bestimmten Bedingungen auch Darlehen des Gesellschafters gerechnet werden. Unter welchen Bedingungen und mit welchen Werten diese Darlehen zu den Anschaffungskosten zählen, war lange Zeit umstritten. Der Ansatz dieser Darlehen wirkt sich wesentlich auf die Ermittlung des Veräußerungsgewinns bzw. -verlustes für Anteile an Kapitalgesellschaften aus.

Nach Ansicht des BFH beruhte die Einbeziehung von Gesellschafter-Darlehen in die Anschaffungskosten der Gesellschaftsanteile auf der Qualifikation der Darlehen als Eigenkapitalersatz nach dem GmbH-Recht (§§ 32 a, 32 b GmbHG) und den vom BGH entwickelten analogen Anwendungen der §§ 30, 31 GmbHG. Diese zivilrechtlichen Anspruchsgrundlagen für die Kapitalgesellschaft bildeten auch die Grundlage der BFH-Rechtsprechung und der darauf basierenden Erlasse der Finanzverwaltung. Durch das MoMiG sind seit dem 1.11.2008 die Bestimmungen über die Eigenkapital ersetzenden Darlehen (§§ 32 a, 32 b GmbHG) aus dem Gesetz gestrichen und stattdessen in der InsO und dem Anfechtungsgesetz neue Regelungen getroffen worden.

Die Finanzverwaltung geht in einem Erlass vom 21.10.2010 davon aus, dass die gesellschaftsrechtliche Veranlassung unverändert der Maßstab ist, nach dem die Zuordnung zu den nachträglichen Anschaffungskosten zu beurteilen ist. Dies bedeutet, dass auch unter der Geltung des MoMiG die bisherige Rechtsprechung des BFH zu den Gesellschafter-Darlehen weiterhin anzuwenden ist. Diese Rechtsprechung unterscheidet zur Frage der nachträglichen Anschaffungskosten vier Fallgruppen:

1. Hingabe eines Darlehens in der Krise

Es liegen Anschaffungskosten zum Nennwert vor.

2. Stehen lassen eines Darlehens in der Krise

Das Darlehen ist mit dem gemeinen Wert zu dem Zeitpunkt zu bewerten, zu dem der Gesellschafter es nur in Hinblick auf das Gesellschaftsverhältnis nicht abzieht. Der Wert kann dann evtl. 0 Euro betragen. Nur wenn die Krise vor dem Beginn des Anfechtungszeitraums nach § 6 AnfG entstanden ist, gilt diese Rechtsfolge, ist die Krise erst danach eingetreten, liegt die Fallgruppe 4 vor. Der Anfechtungszeitraum beträgt 10 Jahre für die Gewährung von Sicherheiten und 1 Jahr für die Darlehensrückzahlung.

3. Finanzplandarlehen

Hierunter werden Darlehen verstanden, die bereits von vornherein bei Gründung der Gesellschaft mit dem Eigenkapital geplant wurden, da die Kapitalausstattung der Gesellschaft dies unabhängig von einer Krise erfordert. Bei Ausfall dieser Darlehen ist ihr Nennwert zu den Anschaffungskosten zu rechnen.

4. Krisenbestimmte Darlehen

Für diese Darlehen ist von vornherein eine Rückforderung seitens des Gesellschafters vertraglich auch in einer Krise ausgeschlossen worden. Der Ausfall dieser Darlehen führt zu den Anschaffungskosten zum Nennwert.

Wird die Rückzahlung durch die InsO oder das AnfG i. d. F. des MoMiG verhindert, dann steht sich der Gesellschafter so, als ob er eine Krisenbindung vereinbart hat. Dann ist der Wert des Darlehens auf den Zeitpunkt des Beginns des Anfechtungszeitraumes festzustellen und den Anschaffungskosten zuzurechnen.

Die Finanzverwaltung hat mit diesem Erlass die Rechtslage ab dem 31.10.2008 dargestellt, für den vorangegangenen Zeitraum soll weiter das BMF-Schreiben vom 8.6.1999 gelten.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Einsicht in die Personalakte nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Ein Arbeitnehmer hat auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses das Recht, in seine Personalakte Einsicht zu nehmen. Dies entschied das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 16.11.2010 (Az: 9 AZR 573/09).

In dem zugrunde liegenden Fall war der Arbeitnehmer bei seinem ehemaligen Arbeitgeber, einem Versicherungsunternehmen, als Schadensbüroleiter beschäftigt gewesen. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses teilte ihm der Arbeitgeber im Zusammenhang mit der Zeugniserteilung mit, dass Gründe bestünden, die auf seine mangelnde Loyalität

schließen ließen. Der Arbeitnehmer verlangte darauf Einsicht in seine Personalakte. Der Arbeitgeber verweigerte dies wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Anders als die Vorinstanzen verurteilte das Bundesarbeitsgericht den Arbeitgeber, dem Arbeitnehmer Einsicht in seine Personalakte zu gewähren, da der Arbeitnehmer auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein berechtigtes Interesse daran habe, den Inhalt seiner Personalakte auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen.

Impressum

Herausgeber:

ATG Allgäuer Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bahnhofstraße 57
87435 Kempten (Allgäu)

V.i.S.d.P.:

Dr. Simone Jäck
ATG Allgäuer Treuhand GmbH
Bahnhofstraße 57
87435 Kempten (Allgäu)

Konzeption und Realisation:

KAMPE-PR · Berlin · www.kampe-pr.de

Unser Service im Internet

Dieses aktuelle Heft, aber auch ältere Ausgaben und weitere Informationsbroschüren finden Sie unter unserer Internetadresse www.atg.de in der Rubrik „Publikationen“.

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wechsel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.